

**Satzung
des Vereins**

**"FREUNDE UND FÖRDERER DER LUDWIG-FROHNHÄUSER-SCHULE
BAD WIMPFEN E.V."**

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Freunde und Förderer der Ludwig-Frohnhäuser-Schule Bad Wimpfen e.V."
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wimpfen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff, AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Steuerbegünstigten Zweckes der in §2 Nr. 2 genannten Körperschaft verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grund-, Haupt und Werkrealschule Bad Wimpfen, deren Träger die Stadt Bad Wimpfen ist.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Vorträge und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen,
 - b) Ergänzung der Unterrichts- und Bildungsmittel, soweit dazu der Schuletat nicht oder nur unzureichend ausreicht,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler, soweit der Schuletat nicht ausreicht.
4. Daneben soll die Pflege des Zusammenhalts zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinde und auch den ehemaligen Schülern treten.
5. Der Verein ist religiös und politisch ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule freundschaftlich verbunden fühlt. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es innerhalb von 4 Wochen nach seiner schriftlichen Beitrittserklärung keinen gegenteiligen Bescheid erhält. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinsatzung,
 - c) unehrenhaftes und vereinsschädliches Verhalten.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung beim Ausschuss einlegen, der dann endgültig entscheidet.

6. Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; voll geschäftsfähige Mitglieder sind berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, wobei Schüler vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs fällig wird.

§ 5

Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

Jede Tätigkeit von Vereinsmitgliedern für den Verein ist ehrenamtlich; eine Vergütung oder Entschädigung wird nicht gezahlt. Jedoch ist ein Ersatz von Auslagen gegen Nachweis möglich.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; sie sind je allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, er vertritt ihn nach außen. Er darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Für die Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Im Innenverhältnis muss der Vorstand bei Ausgaben, die im Einzelfall über einen Betrag von € 200,-- hinausgehen, die Zustimmung des Ausschusses einholen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, für Mitgliedsbeiträge und Spenden eine Bescheinigung zur Vorlage bei Finanzamt auszustellen.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Schriftführer,
 - c) Kassierer und
 - d) mindestens 3 Beisitzern.
2. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen, der zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.
4. Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
5. Der jeweilige Schulleiter/in der Grund- und Hauptschule kann vom Ausschuss zu diesen Sitzungen zugezogen werden. Er besitzt dann nur eine beratende, keine beschließende Stimme.
6. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser obliegt vor allem:
 - i. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - ii. Die Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 - iii. Die Wahl des Vorstands und der Ausschuss-Mitglieder
 - iv. Die Festsetzung des Beitrags
 - v. Die Beschlussfassung für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es verlangen.

3. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Wimpfener Heimatboten unter Angabe der Tagesordnung, und zwar mindestens eine Woche vor dem Zusammentreten. Anträge für die Tagesordnung sollen dem Vorstand möglichst 3 Tage vorher schriftliche zugeleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins geleitet. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder geheim; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die zum Jahresabschluss die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen haben. Der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.

§10
Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wimpfen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Grund-, Haupt- und Werkrealschule Bad Wimpfen zu verwenden hat.

§ 11
Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Satzungsänderungen werden im Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung bekanntgegeben, in der sie behandelt werden sollen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, einen rechtzeitig schriftlich eingereichten Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen. Dieser Regelung gibt jedoch nicht für Anträge mit satzungsänderndem Charakter. Mündlich vorgebrachte Änderungsanträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.

Bad Wimpfen, den 20.04.2011

Der Vorstand